Terminsbestimmung

Amtsgericht Hof
Abteilung für Zwangsversteigerungssachen
Az.: 3 K 27/26 Hof, 17.11.2026

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Montag, 25.01.2027	**10:00 Uhr**	**012, Sitzungssaal**	**Amtsgericht Hof, Berliner Platz 1, 95030 Hof**

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Wunsiedel von Raumetengrün

lfd. Nr.	Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
1	Raumetengrün	875/1	Wohnhaus (tlw. auf Fl.St. 875/2),Neben-gebäude, Hofraum, Garten	Hohenbuch Hs.Nr. 15	0,0552	307
2	Raumetengrün	875/2	Wohnhaus (tlw. auf Fl.St. 875/1), Hof-raum	Hohenbuch Hs.Nr. 15	0,0145	307
3	Raumetengrün	875/3	Grünland (Bauplatz)	Im Hohenbuch	0,0614	307

Lfd. Nr. 1
Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen)*:
Einfamilienhaus und Schuppen;

Verkehrswert: 61.500,00 €

Lfd. Nr. 2
Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen)*:
Gartengrundstück - teilweise überbaut;

Verkehrswert: 5.000,00 €

Lfd. Nr. 3
Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen)* **:**
Gartengrundstück;

Verkehrswert: 24.500,00 €

Der Zuschlag wurde in einem früheren Versteigerungstermin aus den Gründen des § 74a ZVG versagt mit der Folge, dass die Wertgrenzen weggefallen sind.

Weitere Informationen unter www,zvg-portal,de

Ansprechpartner des Gläubigers für Interessenten:
Frau Groß Tel. 030/3407-3145

Der Versteigerungsvermerk ist am 20.04.2026 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.